

**JUSTIZRAT RICHARD BOCK**  
**NOTAR**  
**Casinostraße 38, 56068 Koblenz**

Tel. 0261/133960

mail: [notariat@notar-bock.de](mailto:notariat@notar-bock.de)

Fax 0261/1339610

Urk.R. Nr.

1441

/2018

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**der United Internet AG**

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57  
Amtsgericht Montabaur, HRB 5762

(im Folgenden "**Organträgerin**" genannt)

und

**der United Internet Management Holding SE**

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57  
derzeit noch eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 81005

(im Folgenden "**Organgesellschaft**" genannt)

**Präambel**

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien der Organgesellschaft und ist damit alleinige Aktionärin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG, § 2 Absatz 2 GewStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

**§1**

**Gewinnabführung**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer, erstmals ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem dieser Vertrag wirksam wird, ihren ganzen nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem § 3 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.

## **§2 Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§3 Bildung und Auflösung von Rücklagen**

- 3.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen beziehungsweise gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- 3.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

## **§4 Verzinsung, Fälligkeit, Vorschüsse**

- 4.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und auf Verlustausgleich nach § 2 dieses Vertrages sind ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- 4.2 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns bzw. der Organträgerin zum Verlustausgleich ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- 4.3 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- 4.4 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

## **§5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

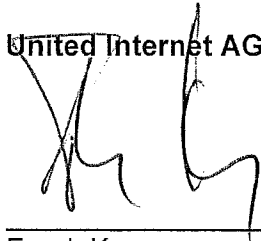
- 5.1 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 5.2 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist.
- 5.3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (i) der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (ii) Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft, (iv) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, (v) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (vi) der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein können, (vii) der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters nach § 307 AktG an der Organgesellschaft oder (viii) einer Börseneinführung der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuer-richtlinie (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015) als wichtig anerkannter Grund eintritt. Darüber hinaus hat die Organträgerin das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

**§6**  
**Verschiedenes**

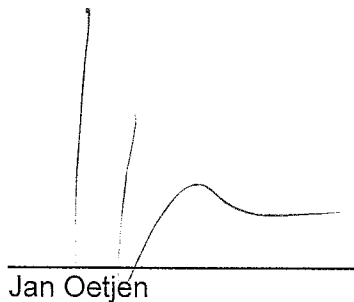
- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, 21. März 2018.

**United Internet AG**

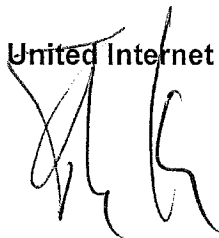


Frank Krause



Jan Oetjen

**United Internet Management Holding SE**



Frank Krause